

# **Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an soziale Vereine, Gruppen und Initiativen der Stadt Parchim**

Die Stadt Parchim fördert und unterstützt die soziale Arbeit gemäß nachfolgender Richtlinie.

## **§ 1 Allgemeine Fördergrundsätze**

Alle zu fördernden Maßnahmen und Projekte sollen den Zweck erfüllen, soziale Benachteiligungen abzubauen und die Selbsthilfepotentiale der Beteiligten zu stärken.

Die Förderung erfolgt maßnahmebezogen durch Gewährung von finanziellen Zuwendungen im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel.

Ein Rechtsanspruch wird durch diese Richtlinie nicht begründet, Verpflichtungen für die Stadt Parchim können daraus nicht abgeleitet werden.

Gefördert werden können nach dieser Richtlinie juristische und natürliche Personen wie Vereine, Gruppen und Initiativen, die soziale Arbeit in oder für Parchim betreiben. Zu fördernde Maßnahmen sollen ganz oder überwiegend den Einwohnern der Stadt Parchim zugutekommen. Überregional tätige Antragstellende können eine städtische Förderung erhalten, wenn die Maßnahme einen territorialen Bezug zur Stadt Parchim hat. Nicht gefördert werden Projekte mit vorrangig religiösen oder politischen Inhalten.

Zuwendungen der Stadt Parchim sind zweckgebunden und dürfen nur für den im Zuwendungsbescheid bezeichneten Zweck verwendet werden.

Die mehrfache Förderung von Maßnahmen durch Zuwendungen nach dieser Richtlinie oder Zuwendungen aus anderweitigen Mitteln der Stadt Parchim ist ausgeschlossen.

Ausgenommen hiervon sind Spenden.

Soweit Projekte auch nach gesonderten Richtlinien für einzelne Bereiche gefördert werden können, sind diese vorrangig anzuwenden.

Die Förderung von laufenden Personalkosten nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen.

In begründeten Einzelfällen kann die Stadt Parchim für Projekte und Maßnahmen, bei denen ein besonderes städtisches Interesse besteht, Ausnahmen von der Förderrichtlinie zulassen.

## **§ 2 Zuwendungsarten**

Gefördert werden können Sach- und Betriebskosten sowie Maßnahmen und Projekte.

Für soziale Projekte, deren Inhalt den Betrieb sozialer Einrichtungen wie z.B. Beratungsstellen, Begegnungsstätten und Kommunikationszentren beinhaltet, kann eine Förderung in Form einer Förderpauschale für Sach- und Betriebskosten gewährt werden.

Für Projekte und Maßnahmen sowie Sachkosten soll die Förderhöhe 50 v. H. der veranschlagten Gesamtkosten nicht übersteigen, bei Miet- und Betriebskosten ist eine Förderung von maximal 2,00 € je qm und Monat möglich. Die Antragstellenden haben einen angemessenen Eigenanteil zu erbringen.

Bei Zuwendungen über 2.000,00 € ist die Empfehlung des Ausschusses für Kultur, Jugend und Soziales einzuholen, sofern nicht bereits Entscheidungen im Rahmen vorausgegangener Haushaltsberatungen vorliegen.

## 2.1. Sach- und Betriebskosten

Sach- und Betriebskosten sind:

- Miet- und Betriebskostenkosten
- Investive Sachkosten und nicht investive Sachkosten für die Neu- und Ersatzbeschaffung von Geräten und Gebrauchsgegenständen

## 2.2. Projektförderung

Die Projektförderung soll als anteilige Finanzierung eines Festbetrages an den Gesamtprojektkosten erfolgen. Der Zuschuss soll dabei zur Abdeckung der notwendigen Kosten der Projekte dienen. Fördermöglichkeiten Dritter sind in Anspruch zu nehmen. Städtische Mittel werden nur nachrangig gewährt.

Maßnahmen und Projekte können insbesondere sein:

- Veranstaltungen
- Vereinsausflüge
- Fachvorträge
- Seminare

## § 3 Antragsverfahren

Zuwendungen werden nur auf Antrag gewährt. Dieser ist grundsätzlich schriftlich an die Stadt Parchim, Fachbereich 4 - Kultur, Jugend und Soziales – zu richten.

Der Antrag ist grundsätzlich spätestens 2 Wochen vor Beginn der Maßnahme oder des Projektes mit folgenden Angaben zu stellen:

- Rechtsform/Träger
- Name/Bezeichnung – Anzahl der Mitglieder/Teilnehmenden
- Anschrift (Straße, PLZ, Ort)
- Auskunft erteilt (Name/Telefon)
- Bankverbindung
- Antragsgegenstand/Projekt
- Durchführungszeitraum
- Projektbeschreibung/Konzeption
- Finanzplan
- Unterschrift eines Zeichnungsberechtigten
- Ort und Datum der Antragstellung
- ggf. Vergabeunterlagen

Anträge auf Miet- und Betriebskosten sind grundsätzlich bis zum 31.03 des laufenden Jahres einzureichen.

Anträge für investive Sachkosten sind grundsätzlich bis zum 30.06. des dem Jahr der geplanten Maßnahme vorangegangenen Jahres zu stellen. Später eingereichte Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn dies die zur Durchsetzung dieser Richtlinie bereitgestellten Mittel im laufenden Haushaltsjahr ermöglichen.

Die Bewilligung von Zuwendungen erfolgt nach Prüfung der Anträge durch Bewilligungsbescheid. Der Bewilligungsbescheid legt die Zweckbestimmung des Zuschusses fest und kann Auflagen und Bedingungen enthalten.

## **§ 4 Verwendungsnachweise**

Die zweckentsprechende Verwendung der zugewiesenen Mittel ist durch die Antragstellenden unter Vorlage eines Nachweises der erfolgten Zahlungen anhand einer detaillierten Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben und einem Sachbericht nachzuweisen. Bei Sachkosten sind die Rechnungskopien einzureichen.

Durch die Antragsstellenden wird die sachliche und rechnerische Richtigkeit des Verwendungsnachweises mit Unterschrift der zuständigen Zeichnungsberechtigten bestätigt.  
Dieser Nachweis ist durch den Träger der Maßnahme bis spätestens drei Monate nach Beendigung der Maßnahme im Fachbereich 4 – Kultur, Jugend und Soziales – einzureichen.

Für die Förderung von Betriebskosten ist der Verwendungsnachweis bis spätestens 31.03. des Folgejahres der Förderung einzureichen.

Die Stadt Parchim behält sich in Einzelfällen eine detaillierte Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel ausdrücklich vor. Die dafür erforderlichen Unterlagen sind vom Antragstellenden bereitzustellen.

## **§ 5 Folgen zweckwidriger Verwendung**

Für den Fall, dass

- Zuwendungen aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben bewilligt wurden,
- Zuwendungen nicht zweckentsprechend eingesetzt wurden,

ist die Fördersumme in entsprechender Höhe an die Stadt Parchim zurückzuzahlen.

Die Zuwendung kann anteilig zurückgefordert werden, wenn im Verwendungsnachweis geringere Kosten als bei der Bewilligung nachgewiesen werden.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Stadtvertretersitzung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die bisher geltende Richtlinie, zuletzt geändert am 17.10.2001, außer Kraft.

Parchim, den 28.10.2021

Flörke  
Bürgermeister